

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

wenn Sie meinen Text lesen, beginnt bereits der Februar. Dennoch möchte ich Ihnen und Ihrer Unternehmung alles Gute und wirtschaftlichen Erfolg für das Jahr 2019 wünschen.

2018 scheint in Windeseile an uns vorbeigerauscht zu sein. Uns beschäftigten der Feinstaubalarm, die Diesellaffäre und der Brexit. Statt Handelsabkommen abzuschließen, gab es auf internationalem Parkett politisch motivierte Restriktionen. Die eigentlichen Vorreiter des offenen Marktes ziehen sich zurück. Bei unseren Mandanten in Baden-Württemberg verlief 2018 dennoch mehrheitlich positiv. Vor allem Handwerksbetriebe erfreuten sich voller Auftragsbücher. Denn nie zuvor lohnte es so sehr, Geld zu investieren, statt es für maue Zinsen anzulegen.

Aus steuerlicher Sicht bin ich gespannt, was die Europawahlen am 26. Mai 2019 bringen. Denn schon jetzt ist der Einfluss der EU auf nationale Gesetze deutlich spürbar. Obwohl diese Wahl bislang medial wenig Aufmerksamkeit erhält, kann sie für Unternehmer umfangreiche Auswirkungen haben. Auch die Brexit-Entscheidung Ende März ist für Europa von großer Bedeutung.

Unternehmer wollen außerdem wissen, was mit ihren Diesel-Fahrzeugen geschieht. In dieser Ausgabe wagen wir eine erste Handlungsempfehlung. Wir berichteten bereits über die Förderung von E-Bikes. Außerdem sind seit dem 1. Januar 2019 die Zuschüsse oder Sachbezüge von Jobtickets steuerfrei. Und was steht unterm Strich? Lassen Sie uns grundsätzlich die Dinge positiver angehen. Meistens stehen wir, die deutschen Unternehmer, besser da, als wir selbst denken.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und freue mich auf das neue gemeinsame Jahr.

Margot Schneiderhan
Ihre Margot Schneiderhan und RTS



Margot Schneiderhan
Steuerberaterin
Standortleiterin
RTS Singen



»Jeder neue Tag hat zwei Griffe. Wir können ihn am Griff der Ängstlichkeit oder am Griff der Zuversicht halten.«

Henry Ward Beecher

› Inhalt

- § **Steuerrecht** › Dieselfahrverbote – steuerliche Auswirkungen für Unternehmer
- ! **Tipp** › Gesundheitsmanagement: Steuerfrei in Ihre Mitarbeiter investieren
- ✕ **Änderung** › Seit dem 1. Januar 2019: Einzweck- und Mehrzweckgutscheine statt Waren- und Wertgutscheine
- @ **Web** › Spenden, aber richtig.
- 📅 **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

» **Steuerrecht** von Stefanie Schübel, RTS Backnang

Dieselfahrverbote – steuerliche Auswirkungen für Unternehmer



Die Dieselfahrverbote kommen. Doch was bedeutet das für Sie als Unternehmer? Ist der Diesel überhaupt noch nutzbar? Müssen Sie Umwege in Kauf nehmen? Können Sie diese Nachteile steuerlich geltend machen? Hier finden Sie erste Antworten:

- » Wenn Sie aufgrund der Fahrverbote einen Umweg um eine Stadt einschlagen müssen, um zum Ziel zu gelangen, können Sie diese zusätz-

lich gefahrenen Kilometer auch als Fahrtkosten absetzen. Normalerweise gilt immer der kürzeste Weg. Da Sie aber gezwungen sind, diesen Umweg zu nehmen, ist dies eben der kürzeste.

- » Ihre Dieselfahrzeuge sind durch Fahrverbote nur noch eingeschränkt nutzbar. Dadurch sinkt natürlich auch deren Wert. Sie können deshalb eine Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung der Dieselfahrzeuge erwägen. Die Bestimmung der Höhe ist jedoch etwas problematisch, sie muss geschätzt werden und hängt vom Einzelfall ab.
- » Lassen Sie Ihren Diesel nachrüsten, stellen diese Kosten nachträgliche Anschaffungskosten dar, die über die Restnutzungsdauer abzuschreiben sind.
- » Möchten Sie Ihren nutzlos gewordenen betrieblichen Pkw aus dem Unternehmensvermögen ins Privatvermögen überführen, erfolgt dies zu dem derzeit üblichen Marktwert. Das bedeutet, dass eine Entnahme zu einem geringen Wert möglich ist.
- » Überlegen Sie, Ihren privaten Diesel, der auch betrieblich genutzt wird, in Ihr Unternehmen einzubringen, um den Wertverlust betrieblich abzusetzen, klingt das nach einer tollen Idee, ist aber leider mangels betrieblichen Vorteils unmöglich.

Sie sehen, es gibt einen breiten Spielraum. Ihr Steuerberater hilft Ihnen im Einzelfall gerne weiter – sprechen Sie uns an.

» **Tipp** von Rebecca Dyballa, Infoabteilung

Gesundheitsmanagement: Steuerfrei in Ihre Mitarbeiter investieren

! Zufriedene, motivierte und gesunde Mitarbeiter sind Ihr Kapital! Das sieht der Staat genauso und begünstigt Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (sog. Primärprävention) und der betrieblichen Gesundheitsförderung, sind bis zu € 500 pro Beschäftigtem im Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 34 Einkommenssteuergesetz).

Begünstigt sind neben den Vollbeschäftigten auch Teilzeitbeschäftigte, Minijobber und Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Leistung kann als Sachleistung (z. B. Kurs beim Arbeitgeber vor Ort) oder Barzuschuss (externes Angebot) gewährt werden, sofern sie den Anforderungen nach § 20 und § 20b SGB V entsprechen. Sollten die Bar- oder Sachzuwendungen € 500 pro Person im Jahr überschreiten, ist nur die den Freibetrag übersteigende Differenz steuerpflichtig.

Ihre Vorteile als Arbeitgeber liegen auf der Hand: motivierte Mitarbeiter, Imageaufwertung des Unternehmens und erhöhte Arbeitsproduktivität. Ihre Mitarbeiter fühlen sich dem Unternehmen stärker verbunden und in der Belegschaft entsteht ein gesteigertes Gesundheitsbewusstsein. Durch gesünderes Verhalten in Betrieb und Freizeit profitieren beide Seiten gleichermaßen. Die Mitarbeiter können arbeitsbedingten körperlichen Beschwerden vorbeugen und fühlen sich durch diese Maßnahme wertgeschätzt. Langfristig kann das Gesundheitsmanagement dann

zu einem besseren Arbeitsklima mit zufriedeneren Mitarbeitern, mehr Arbeitsfreude und weniger Krankheitstagen führen.

Was wird gefördert?

1. Bewegungsprogramme: Vorbeugung und Reduzierung gesundheitlicher Risiken durch geeignete gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme und Bewegungsmaßnahmen z. B. Walking, Rückenurse, Physiotherapie
2. Ernährung: Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung und Reduktion von Übergewicht z. B. Ernährungsangebote, Ernährungsberatung, gesunde Kantinenkost, Obst im Büro
3. Suchtpräventionskurse: Tabakentwöhnung, Hilfs- und Beratungsangebote, Aufklärungsprogramm über Sucht
4. Stressbewältigung: Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung z. B. Yoga, Pilates
5. Sonstiges: Freiwillige Schutzimpfungen, Führungskräfte-seminare zur gesundheitsgerechten Mitarbeiterführung

Die Leistung muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Sie sind selbst Anbieter solcher gesundheitserhaltenden Maßnahmen oder möchten sich für Ihr Unternehmen über die Möglichkeiten und Vorteile informieren?

Mehr erfahren Sie im Flyer unter diesem QR-Code:



Seit dem 1. Januar 2019: Einzweck- und Mehrzweckgutscheine statt Waren- und Wertgutscheine



Bei Gutscheinen, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgegeben werden, wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Bisherige Rechtslage

Bislang waren Gutscheine weder in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch im nationalen Recht gesetzlich definiert. Das hat sich mit einer bereits im Juli 2016 verabschiedeten EU-Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen geändert. Bis zum 31. Dezember 2018 musste die Richtlinie im nationalen Recht umgesetzt werden. Im deutschen Recht erfolgte die Umsetzung durch das Jahressteuergesetz 2018.

Das Umsatzsteuerrecht hat bis zum 31. Dezember 2018 nach Warengutscheinen, die zum Bezug einer konkret bezeichneten Leistung berechtigen, und Wertgutscheinen, auf denen lediglich ein bestimmter Betrag ausgewiesen ist, unterschieden. Während Warengutscheine bereits im Zeitpunkt ihrer Ausgabe der Anzahlungsbesteuerung unterlagen (die Umsatzsteuer war mit Ausgabe des Gutscheins fällig), wurden Wertgutscheine wie Zahlungsmittel behandelt, bei deren Ausgabe noch keine Umsatzsteuer fällig wurde.

Neue Rechtslage: Einzweckgutscheine und Mehrzweckgutscheine

Bei Gutscheinen, die ab Januar 2019 ausgegeben werden, wird nun zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden. Gutscheine im Sinne der neuen Vorschrift liegen vor, wenn

- » sie den Ausgeber dazu verpflichten, den Gutschein bei Leistungserbringung als Gegenleistung anzunehmen
- » auf dem Gutschein der Liefergegenstand bzw. die sonstige Leistung oder der leistende Unternehmer sowie die Nutzungsbedingungen angegeben sind.

Rabatt- und Preisnachlassgutscheine fallen ausdrücklich nicht unter die Neuregelung, da diese keinen Anspruch auf eine Lieferung oder Leistung beinhalten.

Einzweckgutscheine...

werden nur gegen konkret bezeichnete Waren oder Dienstleistungen eingetauscht, z. B. Gutschein für einen Restaurantbesuch oder Gutschein für eine 30-minütige Massage. Da in diesem Fall bereits sowohl der Leistungsort als auch die Umsatzsteuerschuld feststehen, gilt die Übertragung des Gutscheins als Lieferung oder sonstige Leistung inklusive aller steuerlichen Konsequenzen.

Mehrzweckgutscheine

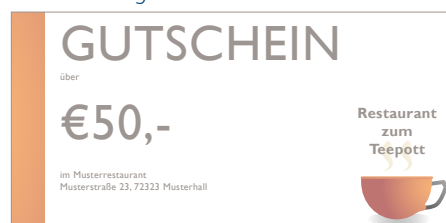
Bei einem Mehrzweckgutschein, auf dem lediglich ein bestimmter Wert abgedruckt ist, steht noch nicht fest, für welche Ware oder Dienstleistung er eingelöst wird. Hier werden nur Zahlungsmittel eingetauscht (Geld gegen Gutschein); beispielsweise ein Gutschein eines Supermarktes, der Waren mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % und 19 % anbietet oder ein Gutschein eines Bäckers, der sowohl für Backwaren zum Mitnehmen oder auch für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle eingelöst werden kann. Da bei diesen Tatbeständen der Umsatzsteuersatz bei Ausgabe des Gutscheins noch nicht feststeht, erfolgt die Besteuerung erst bei Einlösung des Gutscheins.

Voraussichtlich wird in der Praxis häufiger der Mehrzweckgutschein ausgegeben. Ein großer Vorteil dieser Gutscheine ist, dass eine Versteuerung erst mit Einlösung vorzunehmen ist. Auch muss bei Nichteinlösung von Mehrzweckgutscheinen keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

Einzweckgutschein



Mehrzweckgutschein



Praxistipps

1. Nummerieren Sie ausgegebene Gutscheine fortlaufend und notieren Sie sich die Gutscheindaten in einem separaten Gutscheinbuch oder in einer Datenbank.
2. Da in den nächsten Jahren sowohl „alte“ als auch „neue“ Gutscheine im Umlauf sind, achten Sie beim Einlösen darauf, um welche Art von Gutschein es sich handelt. Um eine doppelte Zahlung oder eine Nichtzahlung von Umsatzsteuer zu vermeiden, programmieren Sie separate Gutscheintasten an Ihrem elektronischen Kassensystem.

➤ Web

Spenden, aber richtig.



In der Weihnachtszeit spenden viele Bürger und Unternehmen. Doch welche Organisationen sind berechtigt, steuerbegünstigte Spenden entgegen zu nehmen? Welche Punkte sollte eine Zuwendungsbestätigung enthalten und bis zu welchem Betrag gilt die Spende als Kleinbetragsspende?

Die Antworten erfahren Sie in dem Onlineartikel

"Spenden: Gutes tun und Steuern sparen!"



RTS

- > SteuerBerater
- > WirtschaftsPrüfer
- > UnternehmerBerater



Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

RTS		
Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Reutlingen	07121 43301-0	reutlingen@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 5594-3	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Meersburg	07532 4505-0	meersburg@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

ECOVIS RTS

Biberach	07351 5803-0	biberach@ecovis-rts.com
Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
Rastatt	07222 9527-0	rastatt@ecovis-rts.com
Ulm	0731 96809-0	ulm@ecovis-rts.com

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

RTS Mannherz

Moos	07732 9981-0	info@rts-mannherz.de
------	--------------	----------------------

> Impressum


Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** Foto Vater und Sohn Fotolia #229648664, bnenin

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar und März 2019:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuersondervorauszahlung	11.02.2019	14.02.2019	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.02.2019/11.03.2019	14.02.2019/14.03.2019	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	11.02.2019/11.03.2019	14.02.2019/14.03.2019	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.03.2019	14.03.2019	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.03.2019	14.03.2019	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.02.2019	18.02.2018	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine* im Februar und März 2019:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Februar 2019	26.02.2019
Beiträge für März 2019	27.03.2019

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 22.02.2019 bzw. am 25.03.2019) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.